

# Wasser- und Kanalgebührenordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Vils hat aufgrund der Ermächtigung durch § 15 Abs. 3, Z. 5, FAG 1993, BGBl.Nr. 30/1993 in der gültigen Fassung, in seiner Sitzung vom 12.12.1996 beschlossen, folgende Kanalgebührenordnung zu erlassen:

## § 1 Gebührenarten

Für den Anschluß und die Benützung der Ortskanalanlage der Stadtgemeinde Vils und der regionalen Abwasserreinigungsanlage, sind folgende Gebühren zu entrichten:

### 1. Anschlußgebühr

Die Anschlußgebühr dient zur Deckung der Errichtungskosten der Ortskanalanlage, sowie der regionalen Abwasserreinigungsanlage.

### 2. Erweiterungs- und Nachtragsgebühr

Die Erweiterungsgebühr dient zur Deckung der Kosten bei Anpassung der Anlagen an den Stand der Technik.

Die Nachtragsgebühr dient zur Deckung der Kosten, die durch wesentliche, unvorhersehbare Kostenüberschreitungen der Ortskanalanlage, sowie der regionalen Abwasserreinigungsanlage entstehen.

### 3. Benützungsgeld

Die Benützungsgeld dient zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten, zur Bildung von Rücklagen für Reparaturen und Erneuerungen, sowie zur Tilgung der Darlehensaufnahmen.

### 4. Zählergebühr

Die Zählergebühr dient zur Deckung der Kosten, die durch die Bereitstellung, die Eichung und den Austausch der Wasserzähler entstehen.

## § 2 Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht für die **Anschlußgebühr** entsteht:

- a) Mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Gebäudes oder Grundstückes an die bestehende Kanalisation.
- b) Bei Neu-, Zu- und Umbauten, sowie bei Wiederaufbauten von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit der Rechtskraft des betreffenden Baubescheides. Die Gebührenpflicht entsteht dabei für jene Baumasse, die den früheren Bauumfang übersteigt.

2. Die Gebührenpflicht für die **Erweiterungsgebühr** entsteht mit der Inbetriebnahme der technischen Verbesserungen. Die Gebührenpflicht für die **Nachtragsgebühr** entsteht mit dem durch den Gemeinderatsbeschluß bestimmten Stichtag.

3. Die Gebührenpflicht für die **Benützungsgeld** entsteht mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Einleitung des Abwassers in die Ortskanalanlage und dem Erfassen des Wasserzählerstandes durch die Stadtgemeinde Vils.

4. Die Gebührenpflicht für die **Zählergebühr** entsteht ab dem Erfassen des Wasserzählerstandes durch die Stadtgemeinde Vils.

### § 3 Bemessungsgrundlage der Gebühren

1. Für die **Anschlußgebühr** dient als Bemessungsgrundlage die Baumasse laut § 20 Abs. 1 bis 3 der TBO, LGBl. 4/1989 in der geltenden Fassung mit folgenden Ausnahmen:
  - a) Landwirtschaftliche Gebäude und Gebäudeteile, auch wenn sie derzeit unbenützt sind, jedoch nicht außerlandwirtschaftlichen Zwecken dienen.
  - b) Nicht bewohnbare Dachgeschoße.
  - c) Garagen (freistehend oder im Wohngebäude integriert).
2. Die **Erweiterungs- und Nachtragsgebühr** wird für jene Baumasse berechnet, die auch für die Anschlußgebührenberechnung herangezogen wird.
3. Für die **Benützungsg Gebühr** dient als Bemessungsgrundlage der Wasserbezug laut Zählerstand des Wasserzählers. Nach Einbau eines Wasserzählers im landwirtschaftlichen Teil dient als Bemessungsgrundlage für die Benützungsg Gebühr nur die Wassergebühr.
4. Die **Bemessungsgrundlage** bzw. die Höhe der Gebühren können in Härtefällen oder etwa auch aus Gründen der Wirtschaftsförderung vom Gemeinderat individuell festgelegt werden.

### § 4 Höhe der Gebühren

1. Der Gemeinderat behält sich vor, die Gebühren (Anschlußgebühr, Erweiterungs- und Nachtragsgebühr, Benützungsg Gebühr) durch den Index wertbeständig zu halten.
2. Die Höhe der **Anschlußgebühr** beträgt derzeit für Wasseranschluß S 20,-- und für Kanalanschluß S 34,50 je m<sup>3</sup> Baumasse.
3. Die Höhe der **Benützungsg Gebühr** beträgt derzeit für Wasser S 6,50 und für Kanal S 17,-- je m<sup>3</sup> verbrauchtem Wasser lt. Wasserzähler.
4. In sämtlichen Gebühren ist die Umsatzsteuer bereits eingerechnet.

### § 5 Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Anschluß-, Erweiterungs-, Nachtrags- und Benützungsg Gebühren sind bescheidmäßig vorzuschreiben und einen Monat nach Bescheidzustellung zur Zahlung fällig.
2. Über Antrag kann die vorgeschriebene Anschlußgebühr in Raten bezahlt, oder gestundet werden. Die Teilzahlungsbeträge sind entsprechend der Bestimmungen des § 160 Tiroler Landesabgabenordnung zu verzinsen (derzeit 9,0 %).
3. Mit der ersten Teilzahlung wird aber jedenfalls auch die gesamte, anzulastende Umsatzsteuer zur Zahlung fällig.
4. Die Benützungsg Gebühr wird halbjährlich vorgeschrieben. Die erste Vorschreibung erfolgt im April und beinhaltet eine Pauschalannahme von 50% des letztjährigen Verbrauches, die zweite Vorschreibung erfolgt im Oktober und beinhaltet die Benützungsg Gebühr nach Zählerstand abzüglich der geleisteten Teilzahlung.
5. Die Zählergebühr beträgt pro Kalenderjahr S 100,-- und wird nicht aliquotiert.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen bzw. anzuschließenden, bebauten Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften jedoch nur mit Ihrem Anteil. Bei einem Wechsel im Eigentum geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des folgenden Monats auf den (die) Erwerber über.

## **§ 7 Meldepflicht**

Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, jede Vergrößerung (Neu-, Zu- und Umbau) oder Änderung in eine bewohnbare Nutzbarkeit am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung, der den Anschlußgebühren zu Grunde gelegten Baumasse zur Folge hat, unverzüglich der Stadtgemeinde Vils zu melden. Weiters ist der Anschlußnehmer verpflichtet offensichtliche Störungen oder Gebrechen an der Wasserzähleranlage unverzüglich der Stadtgemeinde Vils zu melden.

## **§ 8 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren, insbesondere im Strafverfahren, gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung LGBl. Nr. 34/1984, in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Vorstehende Wasser- und Kanalgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kanalgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 16.12.1996

Abzunehmen am: 02.01.1997

Abgenommen am: